

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 25. September 2026

Gegenstand und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlageberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf unsere Anlageberatung zu Finanzprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds. Sie enthält keine Aussage dazu, dass ein bestimmtes Finanzprodukt nachhaltig ist oder eine bestimmte Nachhaltigkeitswirkung erzielt.

Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren und PAI

Wir berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung. Im Folgenden erläutern wir, wie wir dabei vorgehen und wie wir die von den Produktanbietern veröffentlichten Informationen verwenden.

Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren?

Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Eine Investition in ein Finanzprodukt, beispielsweise einen Investmentfonds, kann negative Auswirkungen auf diese Faktoren haben. Besonders relevante negative Auswirkungen werden als wichtigste nachteilige Auswirkungen oder „Principal Adverse Impacts“ (PAI) bezeichnet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Fonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert, das Umweltstandards oder Menschenrechte schwerwiegend verletzt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch Indikatoren näher beschrieben. Diese ermöglichen eine einheitlichere Betrachtung möglicher Auswirkungen von Investitionen. Zu den Umweltindikatoren zählen beispielsweise Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser. Ein sozialer Indikator ist beispielsweise die Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen.

Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden.

Bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten berücksichtigen wir mögliche wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Hausmeinungsprozess beziehen wir von den Produktanbietern der Genossenschaftlichen

FinanzGruppe Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen des jeweiligen Finanzprodukts.

Grundlage sind die in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichen. Aus ihnen geht hervor, ob und gegebenenfalls welche PAI ein Finanzprodukt berücksichtigt. Das Finanzprodukt wird mit dem entsprechenden Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung übernommen.

Dabei greifen wir derzeit auf Informationen zurück, die von den Produkthanbietern auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards bereitgestellt werden. Wir verwenden nicht unmittelbar die von den Produkthanbietern veröffentlichten einzelnen PAI-Indikatoren. Die in der Hausmeinung abgebildeten Angaben und Kennzeichen ermöglichen eine Einordnung, ob und welche PAI berücksichtigt werden. Sie ermöglichen derzeit jedoch keine quantitative Bewertung der negativen Auswirkungen. Deshalb nehmen wir derzeit weder ein Ranking der Finanzprodukte noch eine Auswahl anhand quantitativer PAI-Indikatoren vor.

Wir beobachten die Entwicklung der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechenden Datenservices am Markt. Neue oder veränderte Datenquellen werden im Rahmen unserer bestehenden Prozesse und internen Vorgaben auf ihre Eignung für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.

Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir bei unseren Empfehlungen zugrunde legen sollen. Wenn Sie die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wünschen, können Sie zusätzlich angeben, auf welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange sich Ihre Präferenzen beziehen sollen:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- soziale Themen und Arbeitnehmerbelange

Ihre Angaben berücksichtigen wir bei unserer Empfehlung. Können wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen, das neben Ihren weiteren Angaben, beispielsweise zu Risikobereitschaft, Anlagehorizont und finanziellen Verhältnissen, auch Ihren angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, können Sie Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen.

Nach einer solchen Anpassung können wir Ihnen ein Finanzprodukt empfehlen, das zwar die ursprünglich gewünschte Berücksichtigung bestimmter PAI nicht erfüllt, jedoch den von Ihnen angepassten Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht. Eine Anpassung erfolgt nur auf Ihre Entscheidung hin und wird im Beratungsgespräch dokumentiert.

Wenn Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, können wir Ihnen sowohl Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, als auch solche,

die dies nicht tun. Maßgeblich für unsere Empfehlung sind in diesem Fall Ihre übrigen Kundenangaben.

Mindestausschlüsse

Für von uns in der Anlageberatung empfohlene Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen, gilt zudem ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Dadurch finanzieren diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die den Ausschlusskriterien nicht entsprechen, nur in begrenztem Umfang.

Ausgeschlossene Titel sind im jeweiligen Anlageuniversum, beispielsweise eines Investmentfonds, nicht enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel einen festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle stammt. Die vollständige Liste der Mindestausschlüsse nach dem abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang.

Überprüfung des Verfahrens

Die hier beschriebene Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen Beratungsprozessen abgebildet. Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen wird durch unabhängige Stellen unseres Hauses, insbesondere Compliance und Interne Revision, sowie durch unsere externe Revision regelmäßig beziehungsweise anlassbezogen überwacht oder überprüft.

Datenquellen und methodische Grenzen

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hängt von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit produktbezogener Informationen ab. Angaben verschiedener Finanzmarktteilnehmer, Produkthanbieter oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen. Daten können fehlen oder zeitverzögert vorliegen.

Wir berücksichtigen diese Grenzen im Rahmen der eingerichteten Verfahren. Neue oder veränderte Datenquellen werden nach unseren internen Vorgaben auf ihre Eignung geprüft. Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bestehen.

Anhang: Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² (>0 %)³
- Tabakproduktion >5 %
- Kohle >30 %³
- Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

Erläuterungen

1 Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio oder Korb (Aktien/Anleihen).

2 Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC); vgl. Art. 12 Abs. 1 DelVO (EU) 2020/1818 und Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 der Delegierten Verordnung zur SFDR.

3 Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

4 Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern beziehungsweise intern).

Änderungshistorie

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2026	Gesamtes Dokument	Anpassung aufgrund der ab 27. September 2026 anzuwendenden UWG-Anforderungen
30.06.2025	Abschnitt „Berücksichtigung in der Anlageberatung“	Klarstellung zu Mindestausschlüssen (begrenzt auf Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen)
	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
23.04.2024	Neue Veröffentlichung	Anpassung Logo
30.12.2022	Neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	Erstmalige Information im Rahmen der Offenlegung zu Finanzprodukten